

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wutha-Farnroda

Der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda hat in seiner Sitzung vom 29.11.2012 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Wutha-Farnroda erlassen:

Art. 1

§ 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die vor Inkrafttreten dieser Satzung angelegten Reihen- und Urnengräber gilt eine Übergangslösung. Unter Beachtung der in der Grabkarte festgelegten Nutzungszeiten sind die bisher auf den Friedhöfen der Ortsteile vergebenen Grabstätten als Wahlgrabstätten zu bewerten.

Die Nutzungsberechtigten dieser Grabstätten haben die Möglichkeit, eine weitere Urne beizusetzen, soweit nicht eine Schließung dieses Grabfeldes vorgesehen ist. Nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten nur in Ausnahmefällen zulässig.

Art. 2

§ 25 Abs. 4, Anstrich 11 erhält folgenden Wortlaut:

- Die Grabmale sollen nicht glänzen. Politur ist nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole. Feingeschliffene Oberflächen sind nur zulässig unter Verwendung von Schleifscheiben mit feinsten Körnung F220 (DIN EN 1468).

Art. 3

§ 34 erhält zusätzlich Abs. 3:

Pflanzen, Bäume und Sträucher dürfen die Grabbeetfläche (Grabbeet einschließlich Einfassung) in ihrem Wuchs nicht überschreiten und sind ggf. durch den Nutzungsberechtigten/Inhaber der Grabkarte zurück zu schneiden.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wutha-Farnroda, den 06.02.2013

Gemeinde Wutha-Farnroda

Gieß
Bürgermeister

- Siegel -